

Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2013 — Carbuni3n/Rat(Rechtssache T-176/11) ⁽¹⁾*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beschluss 3ber Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsf3higer Steinkohlebergwerke — Teilweise Nichtigkeitskl3rung — Untrennbarkeit — Unzul3ssigkeit)*

(2014/C 39/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Kl3gerin:* Federaci3n Nacional de Empresarios de Minas de Carb3n (Carbuni3n) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollm3chtigte: K. Desai, Solicitor, sowie Rechtsanwälte S. Ciscal de Ugarte und M. Peristeraki)*Beklagter:* Rat der Europ3ischen Union (Prozessbevollm3chtigte: zun3chst F. Florindo Gij3n und A. Lo Monaco, dann F. Florindo Gij3n und K. Michoel)*Streithelferin zur Unterst3tzung des Beklagten:* Europ3ische Kommission (Prozessbevollm3chtigte: 3. Gippini Fournier, L. Flynn und C. Urraca Caviedes)**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigkeitskl3rung des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 3ber staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsf3higer Steinkohlebergwerke (ABl. L 336, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird als unzul3ssig abgewiesen.
2. Die Federaci3n Nacional de Empresarios de Minas de Carb3n (Carbuni3n) tr3gt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europ3ischen Union einschlie3lich der Kosten des Verfahrens des vorl3ufigen Rechtsschutzes.
3. Die Europ3ische Kommission tr3gt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 21.5.2011.**Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2013 — Pri/HABM — Belgravia Investment Group (PRONOKAL)**(Rechtssache T-159/12) ⁽¹⁾*(Streichung — Bei Klager3cknahme eingereichte Antr3ge — Unzul3ssigkeit)*

(2014/C 39/34)

Verfahrenssprache: Franz3sisch

Verfahrensbeteiligte*Kl3gerin:* Pri SA (Cl3mency, Luxemburg) (Prozessbevollm3chtigte: Rechtsanw3lte C. Mar3 Aguilar und F. M3rquez Mart3n)*Beklagter:* Harmonisierungsamt f3r den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollm3chtigte: V. Melgar)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Belgravia Investment Group Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollm3chtigter: Rechtsanwalt J. Bouyssou)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Dezember 2011 (Sache R 311/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pri SA und der Belgravia Investment Group Ltd sowie Antrag auf Zur3ckweisung der Anmeldung der beantragten Marke f3r alle von dem Widerspruch erfassen Waren

Tenor

1. Die Rechtssache T-159/12 wird im Register des Gerichts gestrichen.
2. Die in dem am 13. September 2013 bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Schriftst3ck enthaltenen Antr3ge der Pri SA, mit denen diese beantragt, erstens die R3cknahme des Widerspruchs anzumerken, zweitens die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 7. Dezember 2010 aufzuheben, soweit der Widerspruch damit teilweise zur3ckgewiesen wurde, und drittens die Eintragung der „vollst3ndigen Abtretung“ der Marke PRONOKAL anzuordnen, werden als unzul3ssig zur3ckgewiesen.
3. Die Pri SA tr3gt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des HABM.
4. Die Belgravia Investment Group Ltd tr3gt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.